



Amt Eiderkanal

Bekanntmachungsblatt des Amtes Eiderkanal

und der Gemeinden Bovenau, Haßmoor, Ostenfeld, Osterrönfeld, Rade, Schacht-Audorf und Schülldorf sowie des Schulverbandes im Amt Eiderkanal

Jahrgang 2018

Freitag, 25. Mai 2018

Nr. 19

Inhaltsverzeichnis

Amtlicher Teil:

Bekanntmachung über die Planung für den Ersatzneubau der Rader Hochbrücke einschl. der sechssteifigen Erweiterung der Bundesautobahn A7 von der Anschlussstelle Rendsburg/Büdelsdorf (B203) bis zum Autobahnkreuz (A210) Vorarbeiten auf Grundstücken gem. § 16 a Bundesfernstraßengesetz (FStrG) S. 280

Dieses Blatt erscheint jeden Freitag, wenn Veröffentlichungen vorliegen, und ist bei der Amtsverwaltung in Osterrönfeld, Schulstraße 36, oder in Schacht-Audorf, Kieler Straße 25, erhältlich. Das Bekanntmachungsblatt kann auch im Einzelbezug oder im Abonnement gegen Vorauserstattung der Portokosten per Post bezogen werden. Außerdem kann das Bekanntmachungsblatt kostenlos als Newsletter abonniert werden.

Ministerium für Wirtschaft, Verkehr, Arbeit, Technologie und Tourismus
des Landes Schleswig-Holstein, Referat 42

Bekanntmachung

**Planung für den Ersatzneubau der Rader Hochbrücke
einschl. der sechsstreifigen Erweiterung der Bundesautobahn A 7
von der Anschlussstelle Rendsburg/Büdelsdorf (B 203)
bis zum Autobahnkreuz Rendsburg (A 210)**
Vorarbeiten auf Grundstücken gem. § 16 a Bundesfernstraßengesetz (FStrG)

Die Straßenbauverwaltung Schleswig-Holstein plant den Ersatzneubau der Rader Hochbrücke im Zuge der Bundesautobahn A 7. Die bereits begonnen Planungen müssen ohne Verzögerungen weitergeführt werden, da der Zustand der vorhandenen Hochbrücke lediglich eine Restnutzungsdauer bis 2026 erlaubt.

Um eine verlässliche Datengrundlage zu erhalten, müssen im Bereich des betroffenen Streckenabschnittes zwischen der Anschlussstelle Rendsburg/Büdelsdorf (B 203) und dem Autobahnkreuz Rendsburg (A 210) folgende Vorarbeiten und Untersuchungen

in der Zeit vom 18. Juni 2018 bis 31. Mai 2019

durchgeführt werden:

- **Bodenuntersuchungen (im näheren Bereich der A 7)**
 - Durchführung von Bodenuntersuchungen, Betreten und Befahren von Grundstücken, Durchführung von Bohrungen ab 1. August 2018 bis 31. Mai 2019. Die Bodenuntersuchungen finden dabei in Bereichen statt, welche außerhalb des im Jahr 2017 untersuchten Gebietes liegen (d.h. aktuell von der AS Rendsburg/Büdelsdorf bis 300 m in südlicher Richtung und vom AK Rendsburg Richtung Norden bis einschl. Rader Weg).
- **Vermessungsarbeiten für technische Planung sowie trassenferne Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen**
 - Durchführung von Vermessungs- und Vermarkungsarbeiten mit Betreten und Befahren von Grundstücken, Beginn 18. Juni 2018 bis 30. September 2018
- **Ortsbesichtigungen**

Eine Beeinträchtigung des Verkehrs im Straßennetz ist lediglich in einem geringen Umfang zu erwarten. Außerhalb der Verkehrsflächen sind die Vorarbeiten mit keiner oder ebenfalls nur geringfügiger Beeinträchtigung der Verfügbarkeit der Grundstücke verbunden.

Die Vorarbeiten und Untersuchungen dienen der Vorbereitung der Planung, durch sie wird nicht über die Ausführung der geplanten Straße entschieden.

Die betroffenen Grundstücke liegen in der

Gemeinde Rade b. Rendsburg,

- **Gemarkung Rade b. Rendsburg**

- o **Flur 4: Flurstücke** 5/3; 5/9; 5/11; 5/12; 8/5; 8/6; 13/3; 13/4; 18/6; 18/7; 18/8; 23/3; 27/2; 30; 31/1; 31/6; 33/1; 39/5; 48/5
- o **Flur 5: Flurstücke** 46/10; 46/13; 48/7; 49/3; 49/4; 49/5; 50/3; 50/7; 50/8; 50/9; 50/12; 174/49; 8/16; 8/24; 8/25; 8/26; 8/27; 8/28; 8/29; 186
- o **Flur 7: Flurstück** 1/25

- **Gemarkung Schacht-Audorf**

- o **Flur 2: Flurstücke** 19/5; 22/8; 24/6; 27/3; 28/8

Gemeinde Schacht-Audorf,

- **Gemarkung Schacht-Audorf**

- o **Flur 1: Flurstücke** 3/42; 3/53; 3/68
- o **Flur 2: Flurstücke** 19/3; 22/2; 24/1; 27/1; 28/1; 28/7; 33/3; 33/5; 35/2; 35/5; 35/6; 36/2; 36/3; 36/4; 40/1; 40/3
- o **Flur 3: Flurstücke** 32/5; 32/6/ 32/7; 33/5; 33/6; 33/7; 33/9; 33/10; 74/2; 74/4
- o **Flur 8: Flurstück** 33/9

- **Gemarkung Rade b. Rendsburg**

- o **Flur 4: Flurstücke** 5/8; 6/5; 7/2; 8/4; 11/2; 20/3; 26/2; 31/3; 33/3; 39/4
- o **Flur 5: Flurstück** 46/11

Gemeinde Schülldorf,

- **Gemarkung Schülldorf**

- o **Flur 4: Flurstücke** 6/4; 6/8; 6/10; 7/3; 9/1; 9/6; 11/7

Da die genannten Arbeiten im Interesse der Allgemeinheit liegen, hat das Bundesfernstraßengesetz (FStrG) die Grundstücksberechtigten verpflichtet, sie zu dulden (§ 16 a FStrG). Die Arbeiten können auch durch Beauftragte der Straßenbauverwaltung durchgeführt werden. Etwaige durch diese Vorarbeiten entstehende unmittelbare Vermögensnachteile werden in Geld entschädigt.

Sollte eine Einigung über eine Entschädigung in Geld nicht erreicht werden können, setzt der Landesbetrieb Straßenbau und Verkehr Schleswig-Holstein, Betriebssitz Kiel, Mercatorstraße 9 in 24106 Kiel, auf Antrag die Entschädigung fest.

Aufgrund der Dringlichkeit des Vorhabens wird hiermit die sofortige Vollziehbarkeit angeordnet.

Begründung:

Die Anordnung der sofortigen Vollziehung der o.a. Vorarbeiten erfolgt gem. §80 Abs. 2 Verwaltungsgerichtsordnung. Danach kann die sofortige Vollziehung eines Verwaltungsaktes im öffentlichen Interesse angeordnet werden.

Der Bundesautobahn A 7 kommt eine zentrale Verbindungsfunction zwischen den skandinavischen Ländern und Zentraleuropa zu. Sie hat für den internationalen Güterraustausch mit dem skandinavischen Raum, den grenzüberschreitenden Verkehr von und nach Dänemark sowie die Wirtschaft in Schleswig-Holstein herausragende Bedeu-

tung. Sie ist Teil des Kernnetzes der Transeuropäischen Netze Verkehr. Die Rader Hochbrücke über den Nord-Ostsee-Kanal bei Rendsburg in Schleswig-Holstein ist wesentlicher Bestandteil im Zuge der A 7.

Im Sommer 2013 wurden im Rahmen von Instandsetzungsarbeiten unerwartete Schäden an den Pfeilerköpfen der in den Jahren 1969 bis 1971 errichteten Rader Hochbrücke festgestellt. Dies führte zu Verkehrsbeschränkungen und einer Sperrung des Bauwerks für Fahrzeuge ab 7,5 t. Trotz Reparatur- und Sicherungsarbeiten haben die statischen Nachrechnungsergebnisse (Tragfähigkeit und Ermüdung) in 2014 ergeben, dass lediglich eine Restnutzungsdauer von 12 Jahren gegeben ist. Es bestehen weiterhin Nutzungseinschränkungen für den LKW-Verkehr ab 7,5 t (Tempolimit von 60 km/h, Überholverbot, Mindestabstand bei Stau von 25 Metern). Für Verkehre über 84 t ist die Brücke nach wie vor gesperrt.

Das Bauwerk muss bis 2026 ersetzt werden. Das bedingt schnellstmögliche Planungs- und Genehmigungsverfahren für das Ersatzbauwerk. Ein Abwarten des Eintritts der Be standskraft dieses Bescheides bzw. rechtskräftiger Entscheidungen im Klageverfahren würde aufgrund der nacheinander ablaufenden Planungsstufen zu einer nicht kalkulierbaren Verzögerung im Planungsablauf führen und letztlich die im öffentlichen Interesse liegende Fertigstellung eines Ersatzbauwerks bis 2026 verhindern bzw. zumindest erheblich verzögern und erschweren.

Die Durchführung der geplanten Vorrarbeiten ist zwingend erforderlich, um die Planunterlagen zu erarbeiten und das Planfeststellungsverfahren für das Ersatzbauwerk Rader Hochbrücke zeitnah einleiten zu können.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Zustellung Klage beim

Bundesverwaltungsgericht,
Simsonplatz 1 in 04107 Leipzig

erhoben werden.

Der Kläger muss sich beim Bundesverwaltungsgericht, außer im Prozesskostenhilfeverfahren, durch einen Bevollmächtigten vertreten lassen. Welche Bevollmächtigte dafür zugelassen sind, ergibt sich aus § 67 Abs. 4 in Verbindung mit Abs. 2 Satz 1 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO).

Die Klage ist beim Gericht schriftlich zu erheben. Die Klage kann auch auf elektronischem Wege erhoben werden. Sie muss bei einer Klageerhebung vor dem Bundesverwaltungsgericht den Vorschriften der Verordnung über den elektronischen Rechtsverkehr beim Bundesverwaltungsgericht und Bundesfinanzhof vom 26.11.2004 (BGBl. I S. 3091) entsprechen. Die Zuleitung an das Bundesverwaltungsgericht hat über das Elektronische Gerichts- und Verwaltungspostfach - EGVP - zu erfolgen.

Hinweis:

Bei der Übermittlung elektronischer Dokumente sind besondere technische Rahmenbedingungen zu beachten. Die besonderen technischen Voraussetzungen sind unter www.evpn.de aufgeführt.

Die Klage muss den Kläger, den Beklagten (Ministerium für Wirtschaft, Arbeit, Verkehr und Technologie des Landes Schleswig-Holstein, Düsternbrooker Weg 94, 24105 Kiel) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen. Sie soll einen bestimmten An-

trag enthalten. Der Kläger hat innerhalb einer Frist von sechs Wochen die zur Begründung seiner Klage dienenden Tatsachen und Beweismittel anzugeben. Erklärungen und Beweismittel, die erst nach dieser Frist vorgebracht werden, können durch das Gericht zurückgewiesen werden.

Der Klage soll dieser Bescheid im Original oder in Kopie und so viele Abschriften der Klage mit ihren Anlagen beigelegt werden, dass alle Beteiligten eine Ausfertigung erhalten können.

Die Anfechtungsklage gegen den Bescheid hat keine aufschiebende Wirkung, soweit die sofortige Vollziehung angeordnet wurde. Der Antrag auf Wiederherstellung der aufschiebenden Wirkung der Anfechtungsklage gegen den vorstehenden Bescheid nach § 80 Abs. 5 Satz 1 der VwGO kann nur innerhalb eines Monats nach der Zustellung dieses Bescheides beim oben genannten Gericht gestellt und begründet werden.

Das Dokument gilt als an dem Tage zugestellt, an dem seit dem Tage der Veröffentlichung im Bekanntmachungsblatt des Amtes Eiderkanal zwei Wochen verstrichen sind.

Kiel, den 23. Mai 2018

Ministerium für Wirtschaft, Verkehr, Arbeit,
Technologie und Tourismus des
Landes Schleswig-Holstein, Referat 42
Düsternbrooker Weg 94
24105 Kiel

Gez. Heike Nadolny